

II- 1154 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 5. Mai 1971 No. 562/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. MUSSIL,
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend steuerliche Maßnahmen zur Förzierung des Umweltschutzes.

In der öffentlichen Meinung kommt immer mehr zum Ausdruck, daß der Umweltschutz als vordringlich zu behandelndes Problem angesehen wird. Die zuständigen Fachleute für Fragen des Umweltschutzes haben wiederholt erklärt, daß zur Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt eine Reihe von Maßnahmen zu treffen seien, um diese enorm kostenintensiven Aufgaben zu lösen. Insbesondere sind aber besondere steuerliche Abschreibungen gerechtfertigt, weil Investitionen im Sinne des Umweltschutzes für die betroffenen Unternehmungen keine direkten Erträge bringen, sondern nur mit erhöhten Kostenbelastungen verbunden sind; andererseits derartige Investitionen aber im Sinne der Allgemeinheit gelegen sind.

Die derzeitige Investitionsbegünstigung des § 6 c, Abs. 4, sieht nur eine Begünstigung jener abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vor, "soweit diese unmittelbar und ausschließlich der Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung von Abwässern - oder Abgasschäden dienen, und deren Anschaffung oder Herstellung gesetzlich vorgeschrieben oder im öffentlichen Interesse erforderlich ist,.....". Da diese Bestimmung den derzeitigen Anforderungen an den Umweltschutz nicht gerecht wird, stellen die unterzeichneten Abgeordneten die

A n f r a g e :

Herr Bundesminister, sind Sie bereit, in die Bestimmung des § 6 c, Abs. 4, EKstG. 1967, auch die Lärmbekämpfung mitein-

- 2 -

zubeziehen, den derzeitig zulässigen Abschreibungssatz nach § 6 c, Abs. 4, zu erhöhen, sowie die derzeitige Bestimmung "unmittelbar und ausschließlich" praxisgerechter zu gestalten?